



3.3.6.0. Reglement Hausordnung Oberstufe (Oberstufenzentrum Pfaffberg, Sporthalle Mettlen)

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH im September 2003

A Zweck

Diese Hausordnung umfasst alle Regelungen für die Benutzung des Oberstufenzentrums Pfaffberg sowie die Sporthalle Mettlen in Pfäffikon ZH.

B Geltungsbereich

Sie gilt für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe sowie für auswärtige Benützer. Für auswärtige Benützer ist darüber hinaus das Benützungsreglement der Gemeinde Pfäffikon zu beachten.

F Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt im September 2003 in Kraft. Es wurde im Rahmen der Reorganisation der Oberstufe auf das neue Schuljahr 2013/14 angepasst bzw. die Hausordnungen der beiden Schulen Pfaffberg und Mettlen zusammengeführt und per Juni 2015 und Juni 2021 ergänzt.

Unterschriften

Hanspeter Hugentobler
Schulpräsident

Dominique Dubs
Leiter Schulverwaltung

Hausordnung der Oberstufe Pfäffikon ZH
Oberstufenzentrum Pfaffberg, Sporthalle Mettlen

„Wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, muss man Rücksicht nehmen. Wir wollen eine gute Stimmung in unsern Schulhäusern.“

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie sich an die Regeln halten und die Hausordnung in den beiden Sekundarschulhäusern beachten:

1. Wir tragen Sorge zu Mobiliar, Schulmaterial und Gebäulichkeiten. Wenn jemand absichtlich oder fahrlässig etwas beschädigt, beschreibt, besprayt oder bemalt, wird er zur Rechenschaft gezogen. Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter haften für die entstandenen Schäden.
2. Wir fördern Lebensqualität ohne Drogen. Es ist untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen oder dort zu konsumieren.
3. Waffen und Waffenattrappen haben in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen nichts zu suchen.
4. Handlungen, welche Mitschülerinnen und Mitschüler oder andere Personen gefährden, werden bestraft.
5. In der Schule tragen wir angemessene Kleidung.
6. Im Schulhaus gilt grundsätzlich ein Kaugummi-, Ess- und Süssgetränkerverbot.
7. Im Schulhaus und auf der Schulanlage sind sämtliche privaten elektronischen Geräte von Schülerinnen und Schülern ausgeschaltet und nicht sichtbar (dies gilt auch für Kopfhörer und sonstiges Zubehör zu elektronischen Geräten). Im Rahmen des Unterrichts liegt der Einsatz im Ermessen der Lehrperson.
8. Während der Schulzeit bleiben wir auf dem Schulareal. Beim Verlassen des Schulareals erlischt die Verantwortung von Schulleitung und Lehrerschaft gegenüber den Schülern und Schülerinnen.
9. Lehrerschaft und Hauswart beaufsichtigen den Pausenplatz. In der grossen Pause haben Schülerinnen und Schüler ihre Klassenzimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten. Die Schulleitung kann Ausnahmen anordnen.
10. Nach der Pause sind die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern. In den Korridoren wird Lärm vermieden, da er den Unterricht stört.
11. Velos und Mofas sowie Kickboards und andere fahrzeugähnliche Geräte werden in die dafür vorgesehenen Unterstände gestellt. Das Fahren ist nur bis zu den Abstellplätzen erlaubt.
12. Wir schonen Gartenanlagen und werfen Abfälle in die Papierkörbe.
13. Nach Unterrichtschluss ist das Schulhaus zu verlassen.
14. Das Befahren der Korridore mit Freizeitgeräten (z.B. Kickboards, Skateboards und ähnliches) ist untersagt.
15. Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswart steht das Hausrecht zu:
Sich auf dem Schulareal ungebührlich benehmende Drittpersonen wie Eltern, Besorger, Jugendliche, Passanten können von Personen, die das Hausrecht ausüben, vom Schulareal gewiesen werden.
 - Das Hausrecht steht in den Schulzimmern der jeweils dort unterrichtenden Lehrperson zu.
 - In den übrigen Zimmern und auf dem Schulareal steht das Hausrecht dem Schulleiter und dem Hauswart zu. Ist keine dieser Personen anwesend bzw. sofortiges Handeln

nötig, so steht das Hausrecht jeder Lehrperson bzw. den Mitgliedern der Schulpflege zu.

- 16.** Während der Schulzeit gelten die Arealvorschriften auch auf den Verbindungswegen zwischen den beiden Sekundarschulhäusern.
- 17.** Die Schule übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte Gegenstände.
- 18.** Verstösse gegen diese Hausordnung werden geahndet und wenn nötig die Eltern, die Schulleitung und die Schulpflege informiert.

Pfäffikon, 21. Juni 2021

Die Schulleitung